

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1872

vom 26. Juli 1994

Gemeinde Therwil, Teilzonenvorschriften "Bünten-Benkenstrasse-Birsmatten" [mit Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen] mit dazugehöriger Mutation zum Strassennetzplan, Teilzonenvorschriften "Witterswilerfeld" [mit Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen] mit dazugehöriger Mutation zum Strassennetzplan sowie Quartierplanvorschriften "Hofacker" [mit Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen]

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 2. Dezember 1993 folgende Nutzungsvorschriften beschlossen:

- Teilzonenvorschriften "Bünten-Benkenstrasse-Birsmatten"
- Teilzonenvorschriften "Witterswilerfeld"
- Quartierplanvorschriften "Hofacker"

Gleichzeitig wurde auch die dazugehörenden Mutationen zum Strassennetzplan "Bünten-Benkenstrasse-Birsmatten" und "Witterswilerfeld" gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflagen für die Teilzonenvorschriften "Bünten-Benkenstrasse-Birsmatten" und "Witterswilerfeld" sowie für die Quartierplanvorschriften "Hofacker" fanden vom 24. Januar 1994 bis 23. Februar 1994 statt. Sie wurden durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 3 vom 20. Januar 1994 und in den Gemeindenachrichten vom 21. Januar 1994 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer mit Schweizerischem Zustelldomizil wurden ordnungsgemäss mit eingeschriebenem Brief vom 3. Januar 1994 [Postquittungen vom 10. Januar 1994] benachrichtigt. Während der Einsprachefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

* Teilzonenvorschriften "Bünten-Benkenstrasse-Birsmatten"

1. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED] im Auftrag von
 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

* Teilzonenvorschriften "Witterswilerfeld"

2. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] sowie 29
 Mitunterzeichner
 3. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED] sowie diverse Anwohner und Anwohnerinnen
 4. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

* Quartierplanvorschriften "Hofacker"

5. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] c / o Max
 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

* Zu allen Nutzungsplanungen

6. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Im Sinne von § 6 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes [BauG] hat der Gemeinderat Therwil in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Danach wurden die unter den Ziffern 1 [mit Schreiben vom 19.4.1994], 2 und 3 [mit Schreiben vom 11.4.1994] sowie 4 [mit Schreiben vom 22.3.1994] aufgeführten Einsprachen zurückgezogen. Ein Rückzug der anderen Einsprachen, soweit darauf eingetreten werden kann, konnte nicht erreicht werden.

C. Mit dem Protokollauszug der Gemeinderatsverhandlungen vom 18. April 1994 [Reg.-Nr. 31/12] ersucht der Gemeinderat Therwil um die regierungsrätliche Genehmigung der vorgenannten Erlasse und um die Abweisung der unerledigten Ein-

sprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3, Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes [BauG] sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung [§ 3, Absatz 2 BauG]. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. Dabei sind folgende Hauptpunkte zu beachten:

- a) Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen.
- b) Die Berücksichtigung der kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte [Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, etc.] zu.
- c) Die Ueberprüfung, ob die Bauvorschriften der Gemeinde insbesondere nicht im Widerspruch zu den Zielen und Planungsgrundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG, Artikel 1 und 3] stehen, da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen

gen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

Ferner sind die Gemeinden, gestützt auf Artikel 13ff und Artikel 19ff des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG] vom 7. Oktober 1983 sowie auf Artikel 43 und 44 der Lärm-schutz-Verordnung [LSV] vom 15. Dezember 1986 verpflichtet, den Nutzungszonen nach Artikel 14ff des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG] Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen der §§ 4ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

II.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der fraglichen Nutzungsplanungen sowie der dazugehörenden Mutationen zum Strassennetzplan erfüllt. Es bleibt lediglich zu erwähnen, dass Mutationen zum Strassennetzplan nicht dem öffentlichen Auflageverfahren unterstellt sind. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 5, Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes verwiesen. Materiell-rechtlich ergeben sich folgende Bemerkungen:

1.2 Vernehmlassung beim Kanton

Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und Vorschriften/Reglementen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbeson-

dere auf die Prüfungsberichte des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 14. Oktober 1993 ["Bünten-Benkenstrasse-Birsmatten"], vom 14. Oktober 1993 ["Witterswilerfeld"], vom 15. Juni 1992, vom 13. November 1992 und vom 6. Juli 1993 ["Quartierplanung "Hofacker"], verwiesen werden. Im übrigen haben zu den besagten Planungen auch diverse Besprechungen stattgefunden. Diesbezüglich wird auf die Akten verwiesen.

1.3 Allgemeines

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass mit der Genehmigung der vorerwähnten Nutzungsplanungen in den entsprechenden Gebieten der bisher geltende "Nutzungskonzentrationsbeschluss 1984" [vgl. RRB Nr. 1804 vom 19.6.1984; Inventarnummer 65/ZR/2/2] aufgehoben wird.

1.4 Teilzonenvorschriften "Bünten-Benkenstrasse-Birsmatten"

Keine weiteren Bemerkungen.

1.5 Teilzonenvorschriften "Witterswilerfeld"

Keine weiteren Bemerkungen.

1.6 Quartierplanvorschriften "Hofacker"

Für die architektonische und städtebauliche Prüfung solcher Planungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die "Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen", eingesetzt. An ihrer Sitzung vom 13. Februar 1992 hat diese Kommission die Quartierplanung "Hofacker" behandelt. Das Resultat der Kommissionsberatung wurde dem Gemeinderat Therwil mit Schreiben vom 10. März 1992 durch die federführende Dienststelle [Amt für Orts- und Regionalplanung] bekanntgegeben.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

III.

Zu den unerledigten Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne bzw. deren Aenderungen - die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 75 und 76 des BauG in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung, erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in der letztgenannten Bestimmung festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

4. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Erwägungen ist im einzelnen zu den unerledigten Einsprachen folgendes zu bemerken:

- 4.1 Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Känelmattweg 32,
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Als Miteigentümer der Parzellen Nr. [REDACTED] [REDACTED] ist der Einsprecher von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Als Begründung wird vom Einsprecher folgendes geltend gemacht:

Unbestritten sei, dass es in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liege, innerhalb eines Quartierplanes abweichende Vorschriften zu erlassen. Dazu gehöre auch die Festlegung der Grenzabstände. Mit den speziell angepassten Quartierplan-Vorschriften solle eine architektonisch und städtebaulich befriedigende Gesamtüberbauung erreicht werden, wobei besonders auf einen haushälterischen Umgang mit dem Boden zu achten sei.

Der vorliegende Quartierplan enthalte eine Lärmabschirmung gegen die Kantonsstrasse Therwil / Biel-Benken. In der Mitte der Siedlung werde eine Grünzone angelegt. Diese Auflagen ergeben einen hohen Wohnwert, erschwere aber die Nutzung, d.h. den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Um trotzdem zu einem gesamthaft befriedigenden Resultat zu kommen, seien die Grenzabstände, Gebäudelängen, Dachaufbauten usw. den besonderen Umständen angepasst worden. Die einzelnen Massnahmen seien aufeinander abgestimmt und erfüllten nur in ihrer Gesamtheit die vom Gesetzgeber vorgesehenen Erfordernisse.

In der abgeänderten Fassung beeinträchtige Ziffer 2.5, Absatz 1 und 4 des Quartierplan-Reglementes den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Gleichzeitig erweise sich die Abänderung als willkürlich, da diese allein im Interesse eines bestimmten Anwohners und nur für ein Teilgebiet

[Gebiet A4] gültig sei, nicht jedoch für das restliche Gebiet des Quartierplanes.

Gemäss § 102 des kantonalen Baugesetzes könne der Regierungsrat Abweichungen von den Gebäudeabstands-Vorschriften gestatten. Gegenüber den angrenzenden, am Quartierplan nicht beteiligten Grundstücken seien die Grenz- und Gebäudeabstands-Vorschriften einzuhalten.

Anlässlich der an der Einwohnergemeindeversammlung vorgenommenen Änderung sei die verlangte und gutgeheissene Erhöhung des Grenzabstandes mit dem üblichen Schutz der angrenzenden Grundstücke begründet worden. Dabei sei verschwiegen worden, dass die vorgesehene Reduktion nur innerhalb der im Quartierplan liegenden Parzelle gelte und dass die an das Quartierplanareal angrenzenden Parzellen den ungeschmälernten, gesetzlichen Schutz geniessen würden.

Das Baugesetz gebe den Grundeigentümern das Recht, sich in bestimmten Fällen ein Näherbaurecht zu gewähren [z. Bsp. § 101 des kant. BauG].

Mit der von der Einwohnergemeindeversammlung geänderten und beschlossenen Fassung von Ziffer 2.5 des Quartierplan-Reglementes werde den Landeigentümern im Baubereich A4 willkürlich ein vom Gesetzgeber vorgesehenes Recht vorenthalten.

Daher sei die von der Einwohnergemeindeversammlung abgeänderte Fassung von Ziffer 2.5 des Quartierplan-Reglementes "Hofacker" die Genehmigung zu verweigern bzw. es sei die ursprüngliche Fassung von Ziffer 2.5, wie folgt

- ¹ Innerhalb eines Baubereiches darf der seitliche Grenzabstand bis auf 2.0 m reduziert werden.
- ² Der Gebäudeabstand
- ³ Bei seitlich
- ⁴ Gegenüber den benachbarten Nutzungszonen und anstossenden Parzellen sind die Grenzabstände gemäss § 98 BauG einzuhalten

[Vorbehalt gegenüber der Baubereichs-Darstellung
im Plan]

wieder in Kraft zu setzen.

Der Gemeinderat hält in seinen Ausführungen fest, dass aufgrund der anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung gutgeheissenen Aenderung, neu in den Baubereichen A4 der Grenzabstand gemäss § 98 BauG einzuhalten ist. Dies hat zur Folge, dass anstelle des reduzierten Grenzabstandes von 2.0 m, mindestens ein Grenzabstand von 3.0 m einzuhalten sei.

Bei der Realisierung von Mehrfamilienhäusern sei dies keine wesentliche Benachteiligung. Hingegen falle dies bei Einfamilienhäusern multipliziert mit der Anzahl Häuser ins Gewicht. Da aber der fragliche Aenderungsantrag von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen wurde, habe der Gemeinderat diesen Beschluss zu respektieren. Eine erneute Aenderung müsste erneut von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden.

Der Regierungsrat möchte dazu feststellen, dass sich die einzuhaltenden Grenzabstände gemäss § 98 BauG aus der Geschosshöhe in Verbindung mit der Fassadenlänge zusammensetzen. Demnach beträgt der minimale Grenzabstand - vorbehaltlich § 98 Abs. 3 - 2.5 m. Dies bei 2 Vollgeschossen und einer maximalen Fassadenlänge von 6.0 m. Andererseits besteht aufgrund der vorliegenden Reglementierung nach wie vor die Möglichkeit, zur Einräumung eines gegenseitigen Grenzbaurechtes [vgl. § 104 BauG] bzw. Näherbaurechtes [keine Reduktion des erforderlichen Gebäudeabstandes; vgl. § 103 BauG], sofern nicht eine zusammenhängende Ueberbauung realisiert wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Ziffer 2.6 des Quartierplan-Reglementes die zulässige Gebäudelänge für die Baubereiche A 40.0 m betragen. Angesichts dieser Ausgangslage geht der Regierungs-

rat davon aus, dass bei einer maximalen Bautiefe von 16.0 m gemäss Quartierplan, auch bei einem allenfalls gegenüber der ursprünglichen Reglementierung leicht erhöhten Grenzabstand von beispielsweise 4.0 m [= 2 Vollgeschosse, Fassadenlänge max. 24.0 m], nach wie vor eine architektonisch ansprechende, den Boden haushälterisch nutzende und die zulässige Nutzung voll ausschöpfende Ueberbauung möglich ist bzw. den betroffenen Landeigentümern durch die Neuregelung keine wesentlichen Nachteile entstehen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Einsprache als unbegründet abzuweisen ist.

4.2 Einsprache von [REDACTED]

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die an die kantonale Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion gerichtete Beschwerde an die Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion weitergeleitet wurde. Dies, nachdem festgestellt wurde, dass sich die Beschwerde nicht gegen das Zustandekommen des Gemeindeversammlungsbeschlusses richtet sondern gegen den materiellen Inhalt. Die Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion wiederum hat die Beschwerde an die Gemeinde weitergeleitet, mit dem Ersuchen, diese im Rahmen des Auflageverfahrens als Einsprache zu behandeln.

Der Einsprecher macht im wesentlichen geltend, dass die im Besitz der Erbgemeinschaft stehende und im Gebiet "Weihermatten" liegende Parzelle an das Baugebiet bzw. die Dorfkernzone angrenzt. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit hätte daher die fragliche Parzelle ebenfalls einer baulichen Nutzung zugeführt bzw. einer Bauzone zugewiesen werden müssen. Die Erbgemeinschaft fühle sich mit ihrem Eigentum im Gebiet "Weihermatten" gegenüber allen ande-

ren Landbesitzern aufs gröbste diskriminiert. Die Lage des fraglichen Gebietes sei ausserordentlich ruhig und befinde sich nahe bei der neuen Tramhaltestelle der BLT. Auch sei mit einem Uferabstand von 6.0 m zum Grossmattbach dem Umweltschutz genüge getan; alles andere sei Willkür und somit nicht rechtens.

Seitens des Gemeinderates wird festgestellt, dass der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 1993 lediglich ein Vollzugsbeschluss betreffend dem "Nutzungskonzentrationsbeschluss 1984" [vgl. RRB Nr. 1804 vom 19.6.1984] sei. Die "Weihermatten" seien nie Gegenstand einer Einzonung gewesen und würden es aus politischen Gründen zur Zeit wohl auch kaum werden.

Aus Sicht des Regierungsrates muss ebenfalls festgehalten werden, dass das vorgebrachte Begehren nicht Gegenstand der zu genehmigenden Nutzungsplanungen ist. In dieser Hinsicht kann sich der Regierungsrat den vom Gemeinderat gemachten Ausführungen anschliessen bzw. es ist festzustellen, dass - aufgrund der vorerwähnten Situation - auf das Begehren im Rahmen dieses Verfahrens gar nicht erst eingetreten werden kann.

Es bleibt der Hinweis, dass ein inhaltlich gleichlautendes Begehren bereits im Rahmen des Erlasses der Zonenvorschriften Landschaft gestellt wurde [vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 2973 vom 26. September 1989; Ziffer 4.1, Seite 17 ff]. Bereits damals musste die Einsprache - soweit überhaupt darauf eingetreten werden konnte - als unbegründet abgewiesen werden. Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass sich an den damals gemachten Ausführungen zwischenzeitlich grundsätzlich nichts geändert hat. Gemäss Verteiler ist der Einsprecher im Besitz des entsprechenden Entscheides bzw. Beschlusses.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden.

:/// 1. Die Einsprache [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] muss als unbegründet abgewiesen werden.

2. Auf die Einsprache [Beschwerde] von [REDACTED] [REDACTED] kann nicht eingetreten werden.

3. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 2. Dezember 1993 beschlossenen Zonenvorschriften, bestehend aus

- den Teilzonenvorschriften "Bünten-Benkenstrasse - Birsmatten" [mit Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen] mit dazugehöriger Mutation zum Strassennetzplan,
- den Teilzonenvorschriften "Witterswilerfeld" [mit Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen] mit dazugehöriger Mutation zum Strassennetzplan,
- den Quartierplanvorschriften "Hofacker" [Plan, Richtplan und Reglement; mit Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen]

genehmigt und damit als allgemein verbindlich erklärt.

4. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65/TZPS/4/0, 65/ZPS/3/2, 65/ZPL/1/2, 65/LES/1/1 [Teilzonenplan "Bünten-Benkenstrasse-Birsmat-

ten"], 65/SPS/1/1 [Mutation "Bünten-Benkenstrasse-Birsmatten" zum Strassennetzplan], 65/TZPS/5/0, 65/ZPS/3/3, 65/ZPL/1/3, 65/LES/1/2 [Teilzonenplan "Witterswilerfeld"], 65/SPS/1/2 [Mutation "Witterswilerfeld" zum Strassennetzplan], 65/QP/3/0, 65/ZPS/3/4, 65/ZPL/1/4, 65/LES/1/3 [Quartierplan + Richtplan zum Quartierplan "Hofacker"] und 65/QR/3/0 [Quartierplanreglement "Hofacker"] versehenen Exemplare der Pläne und der Reglemente.

5. Gleichzeitig wird, in den von den vorerwähnten Nutzungsplanungen erfassten Gebieten, der bisher geltende "Nutzungskonzentrationsbeschluss 1984" [vgl. RRB Nr. 1804 vom 19.6.1984; Inventarnummer 65/ZR/2/2] aufgehoben.
6. Für alle ausserhalb von Bauzonen liegenden Parzellen gilt das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 [in Kraft seit 1. Januar 1994]. Ebenfalls gilt dieses Bundesgesetz für alle Grundstücke die teilweise innerhalb der Bauzonen liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind.
7. Die Ziffer 3 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: -

[Redacted]
[Redacted] [Redacted]
[Redacted]
- [Redacted] [Redacted]
[Redacted]

[5 Exempl. für sich und die Miteigentümer]

[alle eingeschrieben]

- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Rohner- Jermann + Partner,
Ingenieure + Geometer AG,
Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
- Walter Widmann, Architekt SIA,
St. Johannis-Vorstadt 19, 4056 Basel
- Planteam S AG Solothurn,
Dornacherplatz 17, 4501 Solothurn
- Bezirksschreiberei Binningen,
Schlossrebenrain 1, 4102 Binningen
- Amt für Landwirtschaft, Ebenrain,
Postfach, 4450 Sissach
- Landeskanzlei [Publikation]
- Volks- und Sanitätsdirektion
- Kant. Denkmalpfleger
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Kantonales Vermessungsamt
- Rechtsabteilung BUD
- Amt für Orts- und Regionalplanung [16]
[12 Archiv, ZD, OK, OP, ES]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

